

# Ehrungsordnung der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung

## **Vorwort:**

Um eine einmütige Bewertung für die Auszeichnung von Mitgliedern/Personen zu erreichen, die sich in besonderer Weise für die Partei verdient gemacht haben, gibt sich die Partei FREIE WÄHLER nachstehende Ehrungsordnung.

## **§1 - Der Ehrungsausschuss**

Der Ehrungsausschuss besteht aus dem jeweils amtierenden Bundesvorstand, dem Leiter der Bundesgeschäftsstelle sowie dem Landesvorstand der betroffenen Landesvereinigung. Im Bedarfsfall beruft der Vorsitzende des Ehrungsausschusses mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen den Ehrungsausschuss ein.

Der Ausschuss entscheidet mit einer einfachen Mehrheit über die Ehrung.

## **§2 - Vorschlagsrecht**

Ehrungen können vorgeschlagen werden durch:  
Vorstände einer jeden Untergliederung der Bundesvereinigung. Der Vorschlag hat schriftlich mit Begründung in der jeweiligen Landesgeschäftsstelle einzugehen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied Vorschläge für eine Ehrung an den Vorstand seiner für ihn zuständigen Untergliederung einreichen.

## **§3 - Voraussetzungen für eine Ehrung**

Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedlichste Weise erworben haben.

1. langjährige Mitgliedschaft
2. besonderes ehrenamtliches Engagement
3. besondere herausragende Verdienste für die Partei

## **§4 - Ehrungsarten**

- a. Das Ehrungsabzeichen in Bronze kann Personen verliehen werden, die mindestens 5 Jahre Mitglied der Bundesvereinigung sind und sich um die Sache der FREIEN WÄHLER besonders verdient gemacht haben. Sie kann ferner solchen Personen verliehen werden, die mindestens 5 Jahre ein Ehrenamt innerhalb der Bundesvereinigung und/oder einer ihrer Untergliederung ausüb(t)en.
- b. Das Ehrungsabzeichen in Silber kann Personen verliehen werden, die mindestens 10 Jahre Mitglied der Bundesvereinigung sind und sich um die Sache der FREIEN WÄHLER besonders verdient gemacht haben. Sie kann ferner solchen Personen verliehen werden, die mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt innerhalb der Bundesvereinigung und/oder einer ihrer Untergliederung ausüb(t)en.
- c. Das Ehrungsabzeichen in Gold kann Personen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre Mitglied der Bundesvereinigung sind und sich um die Sache der FREIEN WÄHLER besonders verdient gemacht haben. Sie kann ferner solchen Personen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt innerhalb der Bundesvereinigung und/oder einer ihrer Untergliederung ausüb(t)en.
- d. Das Ehrungsabzeichen in Platin kann Personen verliehen werden, die mindestens 25 Jahre Mitglied der Bundesvereinigung sind und sich um die Sache der FREIEN WÄHLER besonders verdient gemacht haben. Sie kann ferner solchen Personen verliehen werden, die mindestens 25 Jahre ein Ehrenamt innerhalb der Bundesvereinigung und/oder einer ihrer Untergliederung ausüb(t)en.
- e. Unabhängig von einer Mitgliedschaftsdauer oder einem Ehrenamt können auch Personen geehrt werden, wenn sich diese in besonderem Maße ( auch als Spender ) für die Sache der FREIEN WÄHLER verdient gemacht haben.
- f. Darüber hinaus können auch parteiexterne Personen mit dem Titel „Ehrenmitglied“ geehrt werden, die sich in besonderem Maße für die Partei verdient gemacht haben.

Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie besitzen kein Stimmrecht bei Abstimmungen. Sie sind berechtigt, an allen Parteiveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Parteiangelegenheiten Stillschweigen zu wahren.

## **§5 - Zuständigkeit und Durchführung**

- a. Die Ehrung wird bei der Landes-/Bundesgeschäftsstelle mit einer schriftlichen Begründung eingereicht. Die Landes-/Bundesgeschäftsstelle legt die Ehrungsanträge mit einem Terminvorschlag zur Übergabe, dem Ehrungsausschuss zur Entscheidung vor.
- b. Die Übergabe erfolgt im angemessenen Rahmen und wird durch den Landes-/Bundesvorstand durchgeführt. Es bleibt dem Landes-/Bundesvorsitzenden unbenommen, jede Ehrung selbst vorzunehmen. Auf Antrag kann die Ehrung auch von einem Mitglied des Bundesvorstandes durchgeführt werden.
- c. Die antragsstellende Landesvereinigung trägt die Kosten für die Urkunde und das dazugehörige Ehrungsabzeichen sowie alle anfallenden Nebenkosten.
- d. Die Ausfertigung der Urkunde sowie die entsprechende Registrierung erfolgt durch die Landes- /bzw. Bundesgeschäftsstelle.